

Vermerke der Handwerkskammer

1. Nachstehender Vertrag wird anerkannt. Der Lehrling ist unter Nr. 4180/46 in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Hannover, eingetragen.
2. Unter Berücksichtigung der z.Zt. vorgeschrieb. Lehrzeit wird der Lehrling für die Frühjahr-Herbst-/Prüfung 1946 vorgemerkt.
3. Auf die Lehrzeit ist die bei 18 3 Monaten angerechnet worden.

Hannover, den 18. 3. 1946

Handwerkskammer zu Hannover
Im Auftrage:

Heinrich

Handwerkskammer zu Hannover

Hannover, Prinzenstr. 20

Lehrvertrag für Handwerkslehrlinge

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß der Lehrvertrag ein Berufserziehungsverhältnis auf der Grundlage gegenseitiger Treue begründet. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling zu einem charakterlich gefestigten und beruflich tüchtigen Gesellen heranzubilden und ihn durch Vermittlung fachlichen Könnens und Wissens zu hochwertigen Berufsarbeiten zu befähigen. Der Lehrling muß bestrebt sein, die Ausbildungsmöglichkeiten in Treue, Fleiß und Ausdauer zu nützen und durch seine Leistung und Führung ein brauchbares Glied seines Handwerks zu werden.

Zwischen Herrn¹⁾

~~Frau~~ Herrmann Rosenthal, Glasschleifer
~~Frau~~ Fräulein Name Beruf

in Hannover-Ld, Dieckbornstr. 11

Wohnort, Kreis, Straße und Hausnummer

als Lehrherrn

und

dem — ~~der minderjährigen~~ Ernst Berlin

wohnhaft in Hannover, Dieckbornstr. Straße Nr. 11,

geboren am 25. März 1920 in Klein-Freden,

vertreten durch dessen - deren - Vater, Mutter, Vormund, Herrn - Frau¹⁾

Name: Beruf:

wohnhaft in Straße Nr.,

wird heute der folgende Lehrvertrag zur Erlernung des

Glasschleifer-

Handwerks²⁾

geschlossen.

Vor Abfassung des Lehrvertrages zu lesen!

Der Lehrvertrag ist sofort nach Beginn der Lehre in dreifacher Ausfertigung auszufertigen. Alle Ausfertigungen sowie der Anmeldevordruck und die Einstellungsgenehmigung des Arbeitsamtes hat der Lehrherr der Innung portofrei binnen vier Wochen nach Abschluß des Vertrages zur Eintragung in die Lehrlingsrolle bei Vermeidung einer Geldstrafe zu übersenden. Je eine Ausfertigung des Vertrages erhalten sodann der gesetzliche Vertreter des Lehrlings und der Lehrherr mit dem Eintragungsvermerk der Handwerkskammer zurück. Nichtinnungsmitglieder haben die Lehrverträge unmittelbar an die Handwerkskammer einzusenden. Bei verspäteter Anmeldung ist eine erhöhte Einschreibgebühr zu entrichten. Die Einschreibgebühr trägt der Lehrherr.

Im Lehrvertrag sind die fettgedruckten Stellen auszufüllen!

¹⁾ Beruf des Lehrherrn und des Vaters des Lehrlings muß angegeben werden.

²⁾ Die Ausbildung als Handwerkslehrling darf nur in einem anerkannten Lehrberuf des Handwerks erfolgen.

⁵⁾ Die Gesellenprüfungsgebühr trägt der Lehrling.

§ 3. Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling ist verpflichtet,

1. alles zu tun, um sich als ein brauchbares Glied seines Handwerks zu erweisen und um das Lehrziel zu erreichen;
2. dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten **Gehorsam und Achtung zu erweisen**, die im Betrieb bestehende Ordnung, insbesondere **die Betriebsordnung, genau einzuhalten** und die ihm übertragenen **Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen** und sich innerhalb und außerhalb des Betriebes **anständig und ordentlich zu betragen**;
3. die **Berufsschule** und die zusätzliche Fachausbildung regelmäßig und pünktlich zu besuchen;
4. die **Berichtshefte für die Berufserziehung** entsprechend den Vorschriften sauber und gewissenhaft zu führen und dem Lehrherrn zur Unterzeichnung regelmäßig vorzulegen;
5. die Interessen des Betriebes zu wahren, über alle Geschäfts- und Betriebsvorgänge Stillschweigen gegen jedermann zu beobachten, Zuwendungen, die ihm in irgendwelcher Form von Dritten zum Zweck unlauterer Beeinflussung angeboten werden, zurückzuweisen und dies dem Lehrherrn unverzüglich zu melden;
6. die ihm anvertrauten Werkstoffe und Geräte des Lehrherrn nur zu den ihm aufgetragenen Arbeiten zu verwenden und sorgsam damit umzugehen;
7. Nebenleistungen im Rahmen von § 2 Ziff. 5 zu verrichten;
8. sich auf Kosten des Lehrherrn durch einen von ihm benannten Arzt auf seinen Gesundheitszustand untersuchen zu lassen, wenn der Lehrherr dies verlangt;
9. **dem Lehrherrn unverzüglich unter Angabe der Gründe Nachricht zu geben, falls er gezwungen ist, von der Arbeit, der Berufsschule oder der zusätzlichen Fachausbildung fernzubleiben**;
10. keine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung des Lehrherrn auszuüben;
11. die Zwischenprüfungen und die Gesellenprüfung abzulegen;
12. bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft sich der Hausordnung zu fügen.

§ 4. Pflichten des gesetzlichen Vertreters

1. Der gesetzliche Vertreter des Lehrling verpflichtet sich, diesen zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten und zur Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten.
2. Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings erklärt sich damit einverstanden, daß das dem Lehrherrn zustehende Erziehungsrecht auf die mit der Ausbildung des Lehrlings ausdrücklich betrauten Personen übertragen wird, und verpflichtet sich, die Bemühungen derselben in der Erziehung des Lehrlings nach Kräften zu unterstützen.
3. Für alle Fälle vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Lehrling rechtswidrig verursachten Schäden haftet neben dem Lehrling der Inhaber der elterlichen Gewalt als Selbstschuldner. Die Haftung als Selbstschuldner tritt insoweit nicht ein, als der Lehrherr den entstandenen Schaden durch Vernachlässigung seiner Aufsichts- und Ausbildungspflichten oder in sonstiger Weise mitverschuldet hat.

§ 5. Erziehungsbeihilfe

1 a. Der Lehrherr gewährt dem Lehrling eine monatliche Erziehungsbeihilfe. Sie beträgt:



RM brutto im 1. Lehrjahr,

RM brutto im 2. Lehrjahr,

RM brutto im 3. Lehrjahr,

RM brutto im 4. Lehrjahr.

(Wenn Kost und Wohnung gewährt werden, ist Abs. 1 b auszufüllen.)

Sie wird monatlich im voraus — nachträglich ⁶⁾ — gezahlt. Von dieser Erziehungsbeihilfe werden dem Lehrling die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.

⁶⁾ Nichtzutreffendes streichen.

1 b. Der Lehrherr gewährt dem Lehrling ~~halbe~~ — ganze — ~~Kost~~ — ~~Wohnung~~ — Kost und Wohnung ⁷⁾ — und neben diesen Leistungen ein monatliches Taschengeld von *20,-* ~~netto~~.

20,- RM brutto im 1. Lehrjahr, *netto*

20,- RM brutto im 2. Lehrjahr, "

RM brutto im 3. Lehrjahr,

RM brutto im 4. Lehrjahr.

(Zu 1 a und 1 b vgl. Fußnote 8.)

2. Dem Lehrling wird

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit,
- b) bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen,
- c) bei einem Arbeitsausfall aus nicht in seiner Person liegenden Gründen

die Erziehungsbeihilfe (Barleistungen, Kost und Wohnung) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht bis zur Dauer von zwölf Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Berufserziehungsverhältnisses hinaus, weitergewährt.

Können Kost und Wohnung infolge der Krankheit nicht weitergewährt werden, so sind sie nach den Sätzen der Oberfinanzpräsidenten und Vorsitzenden der Obergewerkschaften abzugelten. Die Pflicht zur Abgeltung entfällt, wenn der Lehrling in einem Krankenhaus untergebracht ist. Das Taschengeld ist dann als Zuschuß zu den Leistungen der Krankenkasse weiterzugewähren.

3. Der Lehrherr darf die Erziehungsbeihilfe nur mit Ansprüchen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung des Lehrlings aufrechnen; ebenso darf er ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Ansprüche ausüben ⁹⁾.

§ 6 Urlaub

1. Der Lehrherr gewährt dem Lehrling einen Urlaub nach folgenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, sofern durch eine Tarifordnung nicht günstigere Bestimmungen für den jugendlichen Lehrling gegeben sind.

Der Betriebsführer hat jedem Jugendlichen für jedes Kalenderjahr, in dem er länger als drei Monate ohne Unterbrechung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses bei ihm tätig gewesen ist, unter Fortgewährung der Erziehungsbeihilfe oder des Lohnes Urlaub zu erteilen. Die Pflicht zur Urlaubserteilung besteht nicht, soweit dem Jugendlichen für das Kalenderjahr bereits von einem anderen Betriebsführer Urlaub gewährt worden ist. Sie entfällt, wenn der Jugendliche durch eigenes Verschulden aus einem Grunde entlassen wird, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, oder wenn er das Lehr- oder Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.

Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien zu erteilen. Er ist spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres zu gewähren.

Die Minstdauer des Urlaubs beträgt für Jugendliche unter 16 Jahren 15, für Jugendliche über 16 Jahre 12 Werktage. Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres.

Während des Urlaubs darf der Jugendliche keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

Sonderregelung

für Lehrlinge, die dem Jugendschutzgesetz **nicht** unterliegen — d. h. nach vollendetem 18. Lebensjahre:

Vorbehaltlich einer für den Lehrling günstigeren Bestimmung einer Tarifordnung erhält der Lehrling folgenden Urlaub:

im 1. LehrjahreArbeitstage,

im 2. LehrjahreArbeitstage,

im 3. LehrjahreArbeitstage).

im 4. LehrjahreArbeitstage,

⁷⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁸⁾ Die Erziehungsbeihilfe ist entsprechend der behördlichen Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 festzulegen.

⁹⁾ Wenn die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe nicht gegeben sind, so kann für jede ausgefallene Arbeitsstunde $\frac{1}{200}$ der monatlichen Erziehungsbeihilfe abgezogen werden.

2. Während des Urlaubs wird die Erziehungsbeihilfe weitergezahlt. Soweit dem Lehrling vom Lehrherrn Kost und Wohnung gewährt werden, erhält der Lehrling während des Urlaubs die von dem zuständigen Oberversicherungsamt festgesetzten Abgeltungsbeträge. Die Erziehungsbeihilfe und die Abgeltungsbeträge sind bei Beginn des Urlaubs für die gesamte Urlaubszeit im voraus zu zahlen.

§ 7 Änderungen und Auflösung des Lehrvertrages

1. Dieser Lehrvertrag ist aufgelöst, wenn die Handwerkskammer der Fortsetzung des Lehrverhältnisses widerspricht und das Arbeitsamt zugestimmt hat. Für diesen Fall ist der Lehrling zur Fortsetzung seiner Ausbildung in einem von der Handwerkskammer mit Zustimmung des Arbeitsamtes benannten oder zugelassenen Lehrbetrieb verpflichtet.

2. Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer **Frist gekündigt** werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt ¹⁰⁾.

Die Kündigung ist nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als eine Woche bekannt sind.

3. Beim Tode des Lehrherrn kann innerhalb eines Monats von den Erben oder dem Lehrling bzw. dessen gesetzlichen Vertreter die Auflösung des Lehrverhältnisses erklärt werden, wenn es durch den Tod des Lehrherrn wesentlich beeinflußt wird. Die Auflösungserklärung ist dem anderen Teil schriftlich mitzuteilen. Das Lehrverhältnis endet in diesem Fall einen Monat nach Abgabe der Auflösungserklärung. Der letzte Satz Ziffer 1 gilt entsprechend.

4. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings für den Lehrling oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn mit Zustimmung des Arbeitsamtes die schriftliche Erklärung abgegeben, daß er zu einem anderen Gewerbe oder Beruf übergehen wolle, so gilt das Lehrverhältnis nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst, sofern der Lehrling mit Genehmigung des Lehrherrn nicht früher ein neues Lehr- oder Arbeitsverhältnis antritt.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling — im Falle eines geltend gemachten Berufswechsels — in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

5. Wird das Lehrverhältnis durch einen Umstand, den einer der Vertragschließenden zu vertreten hat, vorzeitig aufgelöst, so ist der andere Teil berechtigt, von ihm eine Entschädigung zu verlangen. Die Entschädigung beträgt

im 1. Lehrjahr 50,— RM,
im 2. Lehrjahr 100,— RM,
im 3. Lehrjahr 150,— RM,
im 4. Lehrjahr 150,— RM.

Sie ist in dieser Höhe mit der tatsächlichen Auflösung des Lehrverhältnisses fällig. Bei unbefugtem Verlassen der Lehre richtet sich die Entschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 127 g der Reichsgewerbeordnung). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

Der Anspruch der Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen von der Auflösung des Lehrverhältnisses ab im Wege der Klage oder der Einrede geltend gemacht wird ¹¹⁾.

6. Bei Aufgabe oder Uebertragung des Betriebes oder Verlegung nach einem anderen Ort hat der Lehrherr dies unverzüglich der Handwerkskammer und dem Arbeitsamt zu melden, die ihrerseits im gegenseitigen Einvernehmen für die Unterbringung des Lehrlings in einer gleichwertigen Lehrstelle Sorge tragen. Der Lehrherr ist von seiner Verpflichtung aus diesem Verträge befreit mit dem Zeitpunkt der Vermittlung des Lehrlings in eine neue Lehrstelle. Der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter sind berechtigt, mit dem neuen Lehrherrn ihrerseits eine Probezeit von einem Monat zu vereinbaren.

§ 8. Weiterbeschäftigung nach Beendigung der Lehrzeit

Beabsichtigen der Lehrherr oder der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter, ein Arbeitsverhältnis miteinander nach Abschluß der Lehre nicht einzugehen, so muß dies dem anderen Teil spätestens drei Monate vor Ablauf der Lehrzeit schriftlich mitgeteilt werden. Wird der Lehrling vorzeitig zur Gesellenprüfung zugelassen, so muß diese Anzeige unverzüglich nach dem Bekanntwerden der Zulassung erfolgen. Erfolgt eine solche Anzeige von keiner Seite, so ist der Lehrling für die Zeit nach der Lehre mit den für das Arbeitsverhältnis geltenden Kündigungsfristen eingestellt.

¹⁰⁾ Vgl. hierzu den Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 20. April 1940 — III SW 2849/40 —: Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn die Fortsetzung des Lehrverhältnisses nach Recht und Billigkeit unter Berücksichtigung der beiderseitigen Treupflicht nicht mehr zugemutet werden kann. Beim Lehrverhältnis ist besonders zu berücksichtigen, daß es ein Erziehungsverhältnis ist. Erst wenn alle Erziehungsmöglichkeiten erschöpft sind, berechtigen Verfehlungen des Lehrlings in der Regel zur Kündigung aus wichtigem Grunde.

¹¹⁾ Die unberechtigte Auflösung des Lehrverhältnisses durch einen der Vertragschließenden bringt die Frist erst dann in Lauf, wenn der Nichtschuldige sich mit der Auflösung des Lehrverhältnisses einverstanden erklärt hat.

§ 9. Lehrzeugnis

Nach Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Lehrzeugnis auszustellen. Das Zeugnis muß Angaben über den Handwerksberuf, in dem der Lehrling ausgebildet worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie über die Führung während der Lehrzeit enthalten.

§ 10. Sonstige Vereinbarungen¹²⁾¹³⁾

.....

.....

.....

.....

.....

§ 11. Regelung von Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts gemäß § 44 der Ersten Handwerksverordnung vom 15. Juni 1934 der Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten der zuständigen Innung anzurufen.

§ 12. Schlußbestimmungen

Vorstehender Lehrvertrag ist in drei gleichlautenden Stücken ausgefertigt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Der Lehrherr verpflichtet sich, die ausgefertigten Lehrverträge innerhalb von vier Wochen nach Abschluß unter Verwendung des vorgeschriebenen Anmeldevordrucks über die zuständige Innung an die Handwerkskammer zur Eintragung in die Lehrlingsrolle einzureichen¹⁴⁾.

H a n n o v e r , den 18. Febr. 19 46

Der Lehrherr

Hermann Rosenthal
(Name)

GLAS-SCHLEIFER
(Beruf)

Der Vater

(die Mutter, wenn ihr die elterliche Gewalt
über ihr Kind zusteht)

Der Vormund

(Name Beruf)

Der Lehrling

Georg Gdlin
(Name)

(Wohnung)

Der Beistand

(Name)

¹²⁾ Unter den „Sonstigen Vereinbarungen“ können aufgenommen werden: Regelung und Anrechnung der Lehrzeit bei dem früheren Lehrherrn, Verpflichtung des Lehrlings, welches Werkzeug er zu stellen hat bzw. welches er zu ergänzen hat, Vereinbarungen darüber, wer die Fahrkosten zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule zu erstatten hat, wer die Gebühren für die zusätzliche Fachausbildung, soweit sie zum Berufsbild gehört und von der Innung veranlaßt ist, zu tragen hat, u. a. m.

¹³⁾ Die Beiträge zur Sozialversicherung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lehrherr hat den Lehrling sofort nach Einstellung bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden.

¹⁴⁾ Die Eintragung in die Lehrlingsrolle ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellenprüfung.

Richtlinien

für Unterkunftsräume der in die häusliche Gemeinschaft des Unternehmers aufgenommenen oder an der Arbeitsstätte wohnenden Gehilfen, Lehrlinge, Verkäuferinnen usw. in gewerblichen und Handelsbetrieben.

§ 1. Die Schlafräume der Gehilfen, Lehrlinge, Verkäuferinnen und sonstigen im Betrieb des Wohnungsinhabers beschäftigten Personen dürfen nicht in für Wohnzwecke ungeeigneten Kellergeschossen oder unter unverschaltem Dach und nicht in so unmittelbarer Nähe von Arbeitsräumen des Betriebes liegen, daß eine gesundheitlich nachteilige Belästigung durch hohe Temperaturen, Staub, Gase und Dämpfe oder die Nachtruhe störenden Lärm eintreten kann. Von angrenzenden Aborten sind sie durch für Luft undurchlässige Wände und Decken zu trennen.

§ 2. Auf jede in dem Schlafraum untergebrachte Person müssen mindestens 10 cbm Luftraum und 4 qm Bodenfläche entfallen. Jeder Schlafraum muß mindestens ein dicht schließendes, leicht zu öffnendes, ins Freie führendes Fenster haben. Die Gesamtfensterfläche soll nicht weniger als ein Zehntel der Bodenfläche betragen.

§ 3. Die Schlafräume müssen verschließbar sein. Besteht die Notwendigkeit einer auch nur vorübergehenden Beheizung, so sind die Räume mit gesundheitlich einwandfreier ortsfester Heizeinrichtung zu versehen.

§ 4. Die Schlafräume sind sauber und von Ungeziefer frei zu halten.

§ 5. Lage, Anordnung sowie Benutzung der Schlafräume müssen Gewähr dafür bieten, daß Mißstände in sittlicher Hinsicht nicht entstehen können. Insbesondere darf der Zugang nicht durch Schlafräume der Familie des Wohnungsinhabers oder von Angehörigen des anderen Geschlechts führen.

§ 6. Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person muß ein besonderes Bett vorhanden sein. Die Betten dürfen nicht schichtweise von verschiedenen Personen nacheinander benutzt werden und nicht zu mehr als zweien übereinanderstehen. Die Bettwäsche ist mindestens alle vier Wochen und bei jedem Wechsel des Benutzers zu erneuern.

§ 7. Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person muß außer dem Bett eine Sitzgelegenheit, ferner Waschbecken, ein Trinkgefäß und ein wöchentlich zu erneuerndes Handtuch zur Verfügung stehen.
